

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1807

4 (26.1.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-759843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-759843)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Citationes Creditorum.

1. In der ao. 1802 gehaltenen Erbsonderung der weyl. Eheleute, Neemt Hinrichs und Maycke Direks, zu Niepe, Intestat-Nachlassenschaften erhielt

- 1) der älteste Sohn, Hinrich Neemts, die väterliche Warffstätte,
- 2) der jüngste Sohn, Dirck Lammerts Neemts, den mütterlichen Heerd,

heyde zu Niepe belegen, von ihren Mit-Erben und resp. deren Stellvertretern, nämlich von ihrer weyl. älteren Schwester, Hüpfke Neemts, mit dem auch weyl. Hausmann, Johann Everts Würpts, in der Niepster Hamnrich ehelich erzeugten Tochter Vormündern, und von der jüngeren Schwester, Sientje Neemts, mit Zustimmung derselben Ehemannes, des Schullehrers Ewold Bohlens, damals auf dem Grosen-Fehn, zum privativen Eigenthum.

Die Warffstätte besteht aus einem Hause mit Garten nebst einigen Kirchen-Sitzen und Todten-Gräbern, ao. 1732 durch des jetzigen Besitzers Großvater väterlicher Seite, Hinrich Neemts, von dem Harm Poppen, sodann aus 2½ Diemathen Weedlandes in der Niepster Hamnrich, ins Elden an Focke Alberts Jacobs, ins Norden an den Rütteners-Schloot beschwettet, durch denselben im Jahre 1751 von dem Johann Buss erkaufte, und ist diese Besizung per testamentum des weyl. Hinrich Neemts de ao. 1764 auf dessen nun auch weyl. Sohn, Neemt Hinrichs, als jetzigen Erblasser, vererbet.

Der Heerd begreift angeblich das Heerd-Haus, ein kleines Haus an der östlichen Ecke des großen Hauses, zwey Gärten an der Südseite und zwey dito an der Nordseite der heyden Häuser, pl. min. 30 Diemathen in einer Aufstreckung, ins Osten an Uyeld Claassen Willems und an die Niepster Pastorey beschwettet, noch pl. min. 30 Diemathen in einer Aufstreckung, Fenne genannt, pl. min. 7 Diemathen Weedlandes in dem großen Lande, pl. min. 3 Diemathen in der Niepster Vor-Weede, pl. min. 2 Diemathen auf der Niepster Hutten-Weede, eines Plazes Antheil zu pl. min. 3 Diemathen an den Niepster

Enden, zwey Aecker Morasties zu Ostelbur, sodann einige Kirchen, Sitze und Todten-Gräber.

Des jetzigen Besitzers Großvater, mütterlicher Seite, Dirck Lammerts, hat solchen Heerd, mit Ausnahme von 2 Diemathen, anno 1738 in der Erbtheilung angenommen, die 2 Diemathen aber im Jahre 1745 öffentlich erstanden, und beydes mit seinem ohngefahr in ao. 1778 erfolgten Intestat-Absterben seinem einzigen Kinde, Maycke Direks, Mutter des nunmehrigen Eigenthümers, hinterlassen.

Auf der Warffstätte stehen im Hypotheken-Buche eingetragen:

Dreyhundert Reichsthaler offfr. Courant, ex obl. des weyl. Hinrich Neemts, d. d. 4ten May 1757, für den Kaufmann Andreas Heerenstee in Emden, seit den 29. November ej. 2., welche Post angeblich längst berichtigt ist, indessen soll die originale Obligation so wenig, als eine Quikung über den Abtrag, beyzutunjen, der ehemalige Inhaber nicht mehr am Leben, und von dessen Erben bisher Niemand auszuforschen gewesen seyn.

Auf dem Heerde stehen im Hypothekenbuche noch offen: fünfhundert Gulden ostfriesisch, ex obl. des Wybet Teepen, Dirck Lammerts, Johann Eddes und Hinrich Neemts, d. d. 10. April 1752, für des weyl. Procuratoris Schmid zu Aurich Kinder Vormünder, eingetragen den 12. ejusd.

diese Post ist aber auch zugleich auf das Wybet Teepen Heerd eingetragen gewesen, und von demselben am 11. Juny 1779 geldscht, nachdem der weyl. Rentmeister von Halem zu Aurich, Ehemann einer Tochter des weyl. Procuratoris Schmid, welche ihres einzigen Bruders Erbin geworden ist, bis auf 25 fl. rückständiger Zinsen, dafür quitirt hatte. Die originale Obligation soll jedoch jeko fehlen, indessen ist von Seiten der von Halem'schen Erben völlig quitirt.

Auf Instanz der Brüder Hinrich Neemts und Dirck Lammerts Neemts zu Niepe, werden nun vom Amtgerichte zu Aurich, mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf die Warf-



Barckstädte, oder auf den Heerd resp., ein Eigenthums: den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits: Benäherungs: Pfand: oder sonstiges Real: Recht, besonders aber an die eine oder andere der eingetragenen, jezo zu löschenden Schuld: Posten, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand: oder andere Dritt's: Inhaber Anspruch haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 27. Februar 1807, persönlich, oder durch die hiesige Justiz: Commissarien, Wd. Fisci Jhering, Wd. Fisci Laden u., solche Ansprüche auf dem Amtsgerichte hieselbst anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Amortisation der angeblich verlorenen Verschreibungen erkannt, und mit Löschung der, daraus eingetragenen Posten beym Hypothequenbuche verfahren werden soll.

Sign. Ulrich im Amtsgerichte, den 11. November 1806. Zelting.

2. Vermdge eines gerichtlichen Contracts vom 27. Juny 1806 hat der Harm Behrends Eramer zu Irhove von dem Hinrich Janssen Jürgens daselbst ein zu Irhove belegenes, im Norden an Luitien Danwen Weide: Kamp, im Süden an Alderk Ulen Weide: Kamp schreitendes Fol. 347½, Hypotheken: Buchs Oberledinger: Bogtey registrirtes Haus und Garten für 1200 Gulden offricisch, wovon 300 Gulden in Gold und 900 Gulden Courant sind, privatim angekauft, und ist auf Ansuchen des Käufers Dato über dieses Immobile und dessen Kaufgelder der Liquidations: Prozeß eröffnet.

Es werden demnach, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair: und ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche an obbeschriebenes Immobile selbst, oder an dessen Kaufgeld aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich damit in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte und instruirte Mandatarien, (wozu denen, so es an Bekanntschaft fehlt, die Justiz: Commissions: Ráthe, Schroeder und Hdtng und der Justiz: Commissarius Bhrner zu keer, sodann der Justiz: Commissair Kirchhoff zu Wehner vorgeschlagen werden,) innerhalb 9 Wochen specialiter in termino connotationis den 20. Februar 1807 beym Deputato, Affessore Schmid auf dem Amthause zu melden und die Beweise davon resp. anzugeben und originaliter zu produciren, unter der Warnung: daß die Außenbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den

Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welcher das Kaufgeld wird vertheilet werden, auferlegt werden soll.

Signatum keer im Amtsgerichte, den 26. November 1806. Oldenhove.

3. Der weyland Lbbert Janssen besaß auf der Insel Messerland ein Haus nebst Garten, zweyen Kirchenbänken und einigen Todtengräbern. Dieses Immobile soll dessen Wittve an den auch weyland Albert Voeterkes privatim veräußert haben; auf welche Art dieselbe aber zu der freyen Disposition über dasselbe gekommen, ist nicht bekannt, indem so wenig ein Testament ihres weyland Ehemannes, worin ihr selbiges etwa vermacht seyn möchte, als ein Kaufbrief, wornach sie dasselbe an gedachten Albert Voeterkes veräußert hat, vorhanden ist. Der Albert Voeterkes hat hierauf gedachtes Immobile an den jetzigen Messerland Gerichtsdiener, Ude Folkers, und dieser wiederum an den Hausmann Harmannus Harms übertragen, von welchen ersten Uebertrag indessen ebenfalls nicht Schriftliches vorhanden.

Der Ude Folkers benäherete hierauf selbiges Namens seiner Edhne zweyter Ehe, Claas, Egbert und Jan Uden, von dem Harm Harms; indessen wurde es dem letztern, vermdge gerichtlichen Instruments vom 15. November 1804, mit obervormundschafilicher Genehmigung wieder übertragen.

Gedachter Harmannus Harms hat nun, sowohl Behufs vollständiger Berichtigung des Besitz: Titels, als auch zur Sicherheit wider alle unbekannt Prätendenten, auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots angetragen, welches auch Dato erkannt worden.

Das Amts: Gericht Emden ladet daher Alle und Jede, welche an vorbenanntem Immobile ein Erb: Eigenthums: Pfand: Dienstbarkeits: Näherkaufs: den Ertrag der Nutzung schmälern des oder ein sonstiges Real: Recht zu haben vermeinen, oder wider die vollständige Berichtigung des Besitz: Titels Erinnerungen machen möchten, hierdurch öffentlich vor, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen und längstens in termino praeclusivo den 16. Februar a. f. Vormittags 10 Uhr hieselbst zu verlaublichen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, hiernächst auch mit der vollständigen Berichtigung des Besitz: Titels verfahren werden soll.

Signatum Emden im Amts: Gerichte, den 22. December 1806. Detmers.

4. Die weyl. hiesige Eheleute Jan Doeden Tergauw und Taalke Theessen Nyken, kauften unterm 15. Januar 1782, vermög eines coram notario cum duobus testibus errichteten Documentis, das hieselbst in Comp. 10. Nro. 66. stehende Haus cum annexis, von dem Menſe Jden, der sich auch Menſe Menſen geschrieben hat, damals Musquetier in dem Bataillon des General-Majors von Courbiere, und dessen Ehefrau Aaltje Eilders, und unterm 16. November desselben Jahres, laut eines producirten Erwerbungs-Documentis, das hieselbst in Comp. 10. Nro. 63. stehende Haus cum annexis an der Pottebackers-Straße von dem weyländ Bierziger D. E. von Santen ebenfalls privatim; welches letztere Haus indessen in dem Kaufbriefe irrig mit Nro. 65. bezeichnet ist. Ersteres Haus siehet noch auf des weyländ hiesigen Schmiedemeisters Jan Otten Ereutzberg Namen im Hypotheken-Buche registriret, welcher dieses, laut dem öffentlichen Erwerbungs-Documente nachgefügter Privat-Cession im Monat May 1780 dem weyländ Menſe Menſen oder Jden übertragen hat.

Letzteres Haus siehet aber im Hypotheken-Buche noch auf des weyländ Andreas Harrenſee Namen, dessen ganzer Nachlaß, worunter auch dieses Haus, wie genugsam gerichtskundig, auf seine einzige, mit dem weyländ Bierziger D. E. van Santen verheurathete Tochter, und von dieser hinwiederum per testamentum auf deren Ehemann van Santen, den Verkäufer, vererbet ist. Der ganze Nachlaß der acquirenten Jan Doeden Tergauw und Taalke Theessen Nyken, und darunter auch diese beyden Häuser, ist nun, wie auch gerichtskundig, zur einen Hälfte auf deren einzigen Sohn Thees Janssen Tergauw, und zur andern Hälfte, jedoch salvo usu fructu patris ad dies vitae, auf dessen noch minderjährige Kinder vererbet, welche jetzige Besitzer beyden Häuser aber jetzt, da sie außer Stande sind, die vorangegebene Devolution des Eigenthums derselben auf ihre weyländ Erblasser zum Behufe vollständiger Berichtigung tituli possessionis für dieselben durch vorschriftsmäßige Documente zu begründen.

Da aber aus dem, das sub Nro. 66. registrierte Haus concernirenden Hypotheken-Schein erhelle, daß sich auf diesem Hause noch ein älteres dominium reservatum wegen 54 Gulden holl. Kaufgelder intabuliret befindet; so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden nicht nur ein gerichtliches Aufgebot zum Behufe der Berichtigung des tituli possessionis, sondern auch des offen stehenden domini reservati in Absicht der beyden besagten Häuser per resolutionem vom

15. December carr. cum termino von 6 Wochen & reproductionis praesclusivo auf den 28. Februar nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato Referendario Deteleff erkannt. Es werden dannhero alle und jede, welche an besagten Häusern, es sey aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus einem sonstigen Rechte einigen Anspruch zu haben vermeynen, oder der vollständigen Berichtigung des tituli possessionis und der Löschung des intabulati widersprechen zu können, insonderheit auch die unbekannt Erben der vorigen Besitzer durch diese Edictal-Citation vorgeladen, ihre Ansprüche entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Meimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, anzumelden, und ihr etwaiges Recht an diesen Häusern im obbesagten Termine rechtserforderlich zu justificiren, unter der Verwarnung: daß sie damit im Ausbleibungsfall gänzlich ab- und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und demnächst der titulus possessionis, ohne einigen Vorbehalt auf den Grund der zu erlassenden Präclusions-Sentenz für Provocantes im Hypothekenbuche berichtigt werden, sodann das eingetragene dominium reservatum ebenfalls daselbst gelöscht werden soll. Uebrigens wird denen ins Feld gerückten Militair-Personen ihr, an besagten Häusern habendes Recht, hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 6. Januar 1807.

5. Die Geschwister Antje Harms, verheirathete Willem Groothoff, und Lammert Harms Lammers zu Weener, erhielten gemeinschaftlich aus der elterlichen Nachlassenschaft vier Grafen Landes, die Welsen genannt, im Norden an Jann Hesse, im Süden an Alnos Groeneveld und im Westen an Schüttershören beschwertet, und ein sogenanntes Lwoed-Gras auf die Knollen, im Norden an Alnos Groeneveld und im Westen an Hamke Hesse beschwertet; fol. 57. vol. 1. Band 3. Hypotheken-Buchs Fleckens Weener registriret; welche zufolge Privat-Vertrages vom 3. Juny und 23. July 1806 dem Lammert Harms Lammers für 3500 fl. holl. von der Antje Harms und deren Ehemann zum alleinigen Eigenthum übertragen worden sind.

Auf Ansuchen des Lammert Harms Lammers werden nun alle und jede, welche auf obenbenannte Immobilien, oder auf das der Antje Harms zu zahlende Abhandlungs-Quantum zu 3500 fl. holl. irgend einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, hiermit öffentlich vorgeladen, entweder persönlich oder durch die

his



Hieselbst angestellten Justiz-Commissarien, Häting, Kirchhoff und Börner, am Freytag den 10. April 1807 Vormittags 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Ansprüche an die bezeichneten Grundstücke, oder an das der Antje Harms zu zahlende Abfindungs-Quantum, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Lammert Harms Lammers, als auch gegen die Gläubiger, unter welche das Abfindungs-Quantum vertheilt werden möchte, anferlegt werden solle. Jedoch müssen den ins Feld gerückten Militair, und ihnen gleich zu achtenden Personen ihre Gerechtfame überall vorbehalten werden.

Sign. Leer im Amtsgerichte, den 12. December 1806. Oldenhove.

6. Der weyland Conrad Kechling besaß ein Haus nebst Garten cum annexis zu Jemgum, welches erstere bey dem bekannten Jemgummer Brande ein Raub der Flamme wurde, worauf er sodann die vorhandene Hausstelle mit Garten und den vom Brande übrig gebliebenen Materialien an den Zimmermeister Meinder Wäbben privatim veräußerte, welcher darauf ein Haus erbaute, und sodann das ganz Immoblie, vermöge gerichtlichen Contracts vom 6. October 1806 an den jetzigen Besizer, den Bäckermeister Eppe Janssen Niehoff, aus der Hand verkaufte.

Gedachter Eppe Janssen Niehoff hat nun, zur Sicherheit wider alle etwaige unbekante Realprätendenten, auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots angetragen, welches auch dato erkannt worden.

Das Amtsgericht Emden ladet daher Alle und Jede, welche an vorbenanntem Immoblie, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Näherkaufs-den Ertrag der Nutzung schmälendes, oder ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen mögten, hierdurch öffentlich vor, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 12 Wochen und längstens in termino reproductionis praeclusivo auf Montag den 27. April a. c. Vormittags 10 Uhr hieselbst zu verlaublichen und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

Daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, und gegen den jetzigen Besizer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.  
Signatum Emden im Amts-Gerichte, den 20. Januar 1807. Detmers.

7. Bey dem Amtsgerichte zu Emden ist dato ad instantiam des Harbert Geerds zu Jemgum, citatio edictalis wider Alle und Jede, welche an dem

von Jan Carsjens herrührenden, durch diesen an Steffen Janssen Backer veräußerten, hiernächst auf dessen Sohn Peter Berends Steffens vererbten, und sodann durch diesen an den Harbert Geerds öffentlich verkauften halben Acker Grundes unter Jemgum, an den Jemgumer Kirchhof, süd an Wenke Janssen west an Harm Bruns und nord an Wenke Janssen schweigend, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Näherkaufs-Dienstbarkeits-Reunions-den Ertrag der Nutzung schmälendes, oder ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, oder wider die vollständige Berichtigung des Besizers desselben im Hypothekenbuche etwas einzumenden haben mögten, cum termino von 6 Wochen, et reproductionis praeclusivo auf Montag den 16. März, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret und gegen den jetzigen Besizer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollten, hiernächst auch mit der vollständigen Berichtigung des Besizers verfahren werden wird.

Signatum Emden im Amtsgerichte, den 20. Januar 1807. Detmers.

### Sachen, so zu verkaufen.

I. Ad instantiam des Justiz-Commissarii Bluhm, qua Curator der H. G. v. Campen Concursmasse, soll das zur genannten Masse gehörige Wohnhaus an der Emsstraße in Comp. 2. No. 89., so von Taxatoren auf 3200 fl. holl. Curant gewürdigt, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen von 4 zu 4 Wochen, als am 12. December 1806 sodann am 9. Januar und endlich am 6. Februar 1807 auspräsentiret, und salva approbatione judicii verkauft werden.

Conditionen nebst Location, Protocol und bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Protente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 2. December 1806.

2. Jacob Lorenz zu Kirchdorf ist freiwillig entschlossen, seinen daselbst belegenen Warf, bestehend aus einem Hause nebst Garten, 1½ Diermath Neulandes, 2 Pferde, und 2 Kuhweiden nebst der Gerechtfame auf dem Kirchdorfer Felde Ploggen zu schlagen, am 2. Februar, als am Montage, des Nachmittags 2 Uhr, im Meyerschen Wirthshause auf dem Piqueurth hieselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Zugleich will derselbe alsdann einen Morast, bey dem H. ptumer Morasten belegen, zum Verkauf ausbieten lassen.

Die desfällige Verkaufs- und Bedingungen sind bey mir einzusehen und in Abschrift zu haben. Aurich, den 8. Januar 1807.

Reuter.

3. Die dem Hausmann Röttger Adams auf Heiselhusen, auf Veranlassung des Kaufmanns Penning in Fergum, sodann wegen 10. Regierungs- und Gerichts- Sporteln, abgeschriebene 3 Pferde — worunter 2 Schimmel — 1 Füllen und 8 Kühe, werden am 29. Januar des Vormittags auf Heiselhusen verkauft.

4. Hinrich Jans Aldermann will sein bey Leer liegendes Nuttschiff, am Mittwoch den 28. Januar auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen lassen.

5. Die dem Albert Dirks im Eheker Hamm, wegen rückständiger Pacht abgepfändete Kuh, soll am Sonnabend, als den 31sten Januar, des Nachmittags um 2 Uhr, in Johanna Gerdes Stoffers Hause zu Egel öffentlich verkauft werden, wozu also Liebhaber sich einzufinden und kaufen wollen.

Friedeburg, den 5. Januar 1807. Hellmte.

6. Auf erhaltene gerichtliche Commission sollen:

a) des Hausmanns Harm Christoffers gerichtlich conscribire 5 Pferde und 4 Kühe; zur Befriedigung des Kaufmanns Albert C. Alberts, und

b) des Jan Harms Schöpmaier beyrn Wurzelschick beschriebenes Ober- und Untere Wette, 1 Wand-Uhr, 1 Kleider-Schrank, 2 Kühe und 1 Schwein, zur Befriedigung des weyl. Ausmieners Ehoden Kinder,

am Mittwoch den 28sten dieses des Vormittags 10 Uhr vor dem Amtshause zu Norden auf eine 4wöchige Zahlungs-Frist öffentlich verkauft werden. Norden, den 7. Januar 1807.

Freitag, Interims-Ausmiener.

7. Vermöge des, bey dem Landgerichte zu Goedens affigirten Patenti Subhastationis, Taxe und Verkaufs- Bedingungen, welche letztere auch bey dem Ausmiener Schulte zu Goedens einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll des entwichenen Zimmermeisters Diebrich Dabben zu Neustadt-Goedens in der Kirchstraße daselbst situirtes, sub No. 30. des Hypothekenbuchs registrirtes und eidlich

auf 406 Rthlr. 9 Sch. 2 $\frac{1}{2}$  W. Gold gewürktigtes Haus, am 14. März 1807 Nachmittags 2 Uhr in des Bogten Dittmanns Behausung zu Neustadt-Goedens öffentlich feil gebothen, und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Goedens im Landgerichte, den 19. December 1806.

v. Mezner.

8. Der Zimmermeister Gerd Corbes hier selbst, will das vor ein paar Jahren von ihm neu erbaute ansehnliche Haus an der Oster- Straße, öffentlich nach Ausmiener- Ordnung verkaufen lassen.

Terminus dazu ist auf den 29sten dieses, Nachmittags 2 Uhr, in Ljard Frerichs Gasthose angesetzt, und können die Verkaufsbedingungen vorher bey mir eingesehen werden.

Dornum, den 7. Januar 1807. Sittermann.

9. Am Freytag den 30. Januar, will Olms in Dikum, 12 Stück Eichen und Eperm auf der Wurzel noch stehende Bäume, daselbst um 1 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

10. Die zur Concurs-Masse des Kaufmanns Diet Harmes Schmid hieselbst gelidige 4 Kirchsche in der Kirche und 4 Gräber auf dem Kirchhose zu Wittmund, respectue auf 21 Rthlr., 15 Rthlr., 18 Rthlr., 18 Rthlr. und 8 Rthlr. in Gold gerichtlich gewürdiget, sollen am Mittwoch den 4ten Februar dieses Jahres in der Wittwe Dicker Behausung hieselbst des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkauft werden.

Des Webers Johann Hinrich Berens beyrn Sunnix alten Syhl belegene, von Harm Langen öffentlich gekaufte Warffstädte, soll wegen restirender Termins-Gelder, auf seine Gefahr und Kosten am Donnerstage den 5ten Februar dieses Jahres des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Jacob Neents Hause daselbst de novo öffentlich verkauft werden.

Conditiones sind gratis bey mir einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 13. Januar 1807.

Dacken.

II. Ad instantiam des Kaufmanns F. G. Ostercamp, soll das den Kaufleuten Groß & Bieng zugehörige Bohnhaus cum annexis an der Pottgiffers- oder Kleinen Straße, im Comp. 9. No. 5., durch das Vergantungs-Departement am 23. und 30. Januar und endlich am 6. Februar auspräsentiret und verkauft

werden.



werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 13. Januar 1807.

12. Ad instantiam des Fuhrmanns Dirk Harms, sodann des Onne Uden, qua gerichtskundiger Schwiegervater, Beystand und Bevollmächtigter der Rencke Fabben, soll das dem Dirk Harms zugehörige Wohnhaus und Garten an dem Spinnhaus-Gänge, in Compagnie 16. No. 51., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 23. und 30. Januar und endlich am 6. Februar auspräsentirt und verkauft werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 13. Januar 1807.

13. Der im Wochenblatte Nro. 3. Seite 32. angekündigte Verkauf einiger Kirchensitze, ist aus einem Versehen auf des Kaufmanns Harm Rencken Schmidt, statt des Kaufmanns Dirk Harms Schmidt Name gesetzt worden, welches hiedurch, und daß ersterer sich nicht in der dabey angezeigten Situation befindet, bekannt gemacht wird.

Wittmund, den 20. Januar 1807. Duden.

14. Das zur Concurſ-Masse des Kaufmanns Johann Jacobs Dmmen zu Carolinen-Syhl gehörige Wohnhaus nebst Scheune und Garten und besondere Rude, soll am Freytag den 30. Januar des Nachmittags um 2 Uhr, in des weyland Gastwirths D. E. Dmmen Wittwe Behausung, auf ein Jahr bis May 1808, öffentlich veräuert werden.

Wittmund, den 20. Januar 1807. Duden.

15. Der Bäcker Rdepte Heeren Uffers zu Carolinen-Syhl, will sein daselbst belegenes, und zur Bäckerey eingerichtetes Haus nebst Scheune, öffentlich verkaufen lassen.

Liebhaber wollen sich am 11. Februar, des Nachmittags um 2 Uhr, in der Frau Wittwe Deckern Behausung hieselbst einfinden.

Die Conditionen sind vorher bey mir zu erfahren.

Wittmund, den 20. Januar 1807. Duden.

16. Vermöge des bey diesem Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents, welchem die Verkaufs-Conditionen mit dem Exactions-Protocolle angehängt sind, soll das dem Wilf

Dunen gehörige, zu Fäbberde belegene Wohnhaus mit dem Garten, welches zusammen auf 1838 fl. 10 sibr. Cour. eiblich gewürdigt worden, in dreyen Terminen öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden, wozu der 1ste auf den 23. Februar, Vormittags 9 Uhr auf dem Amtshause hieselbst, der 2te auf den 23. März, Vormittags 9 Uhr ebendasselbst, und der 3te peremptorische Termin auf den 27. April, Vormittags 11 Uhr zu Fäbberde, in des Franz Theysen Wohnung angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige aufgefordert, sich in jenen Terminen zu melden, und ihr Gevot zu eröffnen, indem nach Ablauf des letztern Termins auf etwaige sonstige Gebote nicht weiter geachtet werden solle.

Die Verkaufs-Conditionen sind bey dem Interims-Ausmiener, Amtgerichts-Assessor Werckebach einzusehen, und für die Gebühren in Abschrift zu haben.

Signatum Stieckhausen im Amtgerichte, den 17. Januar 1807. Serdes.

17. Auf von dem woblbllichen Amtgerichte zu Friedeburg erteilte Commission, sollen folgende dem Arend Arends Schmidt zu Horsten, ad instantiam des Stieckhauser Amtgerichts abgepfändeten Güter, als: erstlich an Schmiedegeräthe, 1 Ambos, 1 Blasebalg, 1 Schleifstein, 2 Schraubestöcke, 10 Hammer u. s. w.; zweitens an Hausgeräthe, 1 eichener Schrank, 4 Stühle, 2 Betten mit Zubehör, 2 zinnerne Schüsseln, 2 dito Leuchter, 1 Krug, 1 Theekessel, 1 eiserner Topf, sodann 1 milche Kuh, 1 fettes Schwein, etwas Futter und sonstige Sachen, am Freytag, als den 30. Januar, des Morgens um 10 Uhr öffentlich verkauft werden; wozu also Liebhaber sich einfinden wollen.

Friedeburg, den 18. Januar 1807.

Hellmtz.

18. Des Dodo Delrichs Hinrichs bey dem Alt-Harrlinger-Syhl beschriebene Güter, als zwey Pferde, vier Kühe, 1 großer Schrank, 1 Schreib-Comtoir, vier Stellen Bettzeug mit Zubehör und so ferner, sollen am bevorstehenden 11. Februar, Vormittags 10 Uhr daselbst bey seiner Behausung, zur Befriedigung der woblbllichen Domainen-Rentey, öffentlich ausgemienet werden.

Am selbigen Tage und Orte, sollen noch des Dodo Delrichs Hinrichs beschriebene zwey Lasten Gersten und zwey Lasten Haber, zu

Be



Befriedigung des Justiz-Commissair Stürenburg, mand. noie. des Handlungshauses Grotevend und Draesfeld in Bremen, daselbst öffentlich verkauft werden,

Ejens, den 21. Januar 1807.

H. Eucken, Auctuener.

19. Furjen Koolfs in Wydelsum kaufte von Jacobus F. Kirchhoff Erben  $7\frac{1}{2}$  Graesen Land unter Gref Midlum fortirend, wovon derselbe noch den zweyten Termin restiret, weswegen diese  $7\frac{1}{2}$  Graesen am 10ten Februar zu Midlum in des Brauers Andreas Geerds Behausung wiederum verkauft werden sollen.

Des Boiche Heeren auf Sanden unter Loppersum conscribirte 4 Kühe, sollen am Dienstag den 3ten Februar a. c., ad instantiam des Wäckermeisters Wilske Ennen, und wegen schuldiger Heuergelder, öffentlich verkauft werden.

20. Vermöge des an hiesiger Gerichts-Stube und in Jemgum bey dem Vogten Meyer affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügtten Bedingungen, welche auch in der Amts-Gerichts-Registratur und bey dem Ausmienen Beenekamp in Jemgum einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu haben sind, sollen die den Kindern und Kindeskindern der wepland Eheleute Harm Peters und Ertje Janssen zugehörige, im Wunderhammrich stehende beyde Häuser mit dazu gehörigen Gärten, welche zusammen auf 1900 fl. in Golde gewürdigt worden, in dreyen Licitation-Terminen, als am 2ten und 9ten Februar auf dem Amts-Gerichte hier selbst, sodann am 25sten Februar a. c. in des Gastwirts Lönjes Christians Duim Behausung im Wunderhammrich öffentlich feilgeboten und im letztern termin, ohne auf nachherige Gebote Rücksicht zu nehmen, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Kauflustige können sich also an besagten Tagen an Ort und Stelle einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle etwaige unbekante Real-Prätendenten und Servitut-Berechtigte aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche spätestens in dem letztern Termine zu verlaubaren und gehörig zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret und gegen den neuen Besizer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Amts-Gerichte, den 19ten Januar 1807.

Detmers.

21. Vermöge zu Greetshyl affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditio-

nibus, soll der Eheleute Gerb Jacobs und Hindertje Focken zu Eilsun, im zweyten Rott sub No. 1. belegenes Haus und Garten cum annexis, so auf 975 Gulden in Gold eidlich gewürdigt worden, am 3. April nächstkünftig daselbst subhastiret, und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothequen-Buche nicht consfirende Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im gedachten Termine melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Pewsum am Amtgerichte, den 19. Januar 1807.

22. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte affigirten Patenti subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das von den weyl. Eheleuten, Schneider Wilske Heinrichs Ahrenholz und Wollcke Harms auf dem Schott nachgelassene, daselbst belegene Erbpächters-pflichtige Haus mit Garten, eidlich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 770 fl. Cour., am Sonnabend den 4. April des Nachmittags 2 Uhr im Reddermannschen Wirthshause zu Marienhofe öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa eintommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen aus dem Hypothequen-Buche nicht consfirenden Real-Prätendenten, und besonders den zu einer der Nutzungs-Ertrag schwächernten Dienstbarkeit Berechtigten aufgegeben, ihre Gerechtfame spätestens am 3ten April des Vormittags auf dem Amtgerichte hieselbst anzumelden; widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 17ten Januar 1807.

Keltina.

23. Vermöge eines bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Patenti Subhastationis nebst beygefügtten, auch bey den zeitigen Redilibus einzusehenden, und für die Gebüh: abschriftlich zu habenden Lexe und Conditionen, soll das von dem

dem





dem Schuster Jann R. Hasz herrührende, dem Jacob Claassen anseht in Eigenthum zustehende, im Norder-Klufft 3ten Kortt sub No. 552, im hiesigen Kirchhofe belegene Haus cum annexis, welches von gerichtlichen Taxatoren auf 2600 fl. in Golde gewürdigt worden, in einem auf den 6. April a. c. präfixirten Licitations-Termine, Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, jedoch salva approbatione judicii, zugeschlagen werden.

Etwasige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht confirirte Real-Prätenden, namentlich Servituts-Berechtigte, müssen sich spätestens in dem angezeigten Licitations-Termine melden; widrigenfalls selbige mit ihren Ansprüchen auf bemelbete Haus cum annexis nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehdret werden.

Signatum Norden im Stadtgerichte, am 17. Januar 1807.  
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

von Glar.

24. Nachdem bey diesem Amtgerichte der öffentliche Verkauf, des dem weyland Zimmermeister Jacob Hilern Nebbermann competirenden Wohnhauses in Hage cum annexis erkannt worden, so werden Kauflustige hiemit vorgeladen, in folgenden von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Terminen, nemlich den 1sten als den 13. Februar, den 2ten auf den 20. Februar, und den dritten und letzten Termin auf den 27. Februar, Nachmittags 2 Uhr, in des Wegten Erllis Wohnung sich einzufinden, ihr Gebot zu erklären, und hat im letzten Termine der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden die unbekanten Real-Creditoren, zur Wahrnehmung ihres Interesse, mit vorgeladen, um sich wegen des Zuschlages zu erklären, wobei der Ausbleibende den Beschlüssen der übrigen beyzutreten hat, und künfftig mit seinem Widerspruch nicht zu hden ist. Conditiones sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Signatum Verum am Amtgerichte, den 19. Januar 1807. Kettler.

25. Demnach auf freywilliges Ansuchen der Verkauf

1) des Fedde Juicles Schiff, im Hockshler Hafen liegend, Helena genannt, 30 Has-

ser Lasten groß, in sehr guten segelfertigen Stande, mit completem Inventario, und fehlt nur 1 Maser und Lau;

2) Folkert Gerdes 9 Grasen, auf den Wälder Groden belegen;

an den Meistbietenden durch den Hammerschlag in einem besondern Actu erkannt, und Terminus hierzu auf den Mittwoch, als den 4ten März d. J. angesetzt worden: so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht und können diejenigen, welche von besagten Stücken zu erhandeln willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr auf den Stadt-Rathhause hieselbst einfinden und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Anders werden diejenigen, welche überhaupt Befugnis zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressions-Grunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten, hiermit erinnert: daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere, in Fall kein Concur. Proclama immitteltst ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs-Termins gerichtlich zu melden haben; widrigenfalls sie hiernächst weiter nicht gehdret, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Impetranten der Subhastation werden ausbezahlet werden.

Wornach ic.

Signatum Fever, den 9. Januar 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

26. In der Vergantung des in Fedde Juicles Schiff befindlichen 87 Stück schweren Krummholzes, ad instantiam des Schiffszimmermeisters Cornelius Fasfen, ist Termin auf den Donnerstag, als den 29. Januar, auf Hockshyl angesetzt worden.

Signatum Fever, den 7. Januar 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

27. Am Donnerstage, den 29. dieses, will Jan Eylts Kemmers, bey des Wäblers Sternboffs Hause, in der Wästerstraße in Norden, pl. min. 100 Tonnen beste Seeische Kartoffeln öffentlich verkaufen lassen.

Am 4. Februar, als am Mittwoch, sollen an der Ecke der großen Osterstraße in Norden, in dem Hause, Jerusalem genannt, pl. min. 200 Tonnen allerbeste Westfrisische Kartoffeln, ausgemietet werden.

Am



Am Freytag, den 30. Jannar, sollen des Simon Lazarus in Arie beschriebene 2 Wanduhren, zur Befriedigung des Parnas Besz; Johann

Des Dirk Janssen, Christ. Janssen und Gerb Jacobs in Wenstede beschriebene Güter, wegen Corf. Contravention, öffentlich verkauft werden.

Berum, den 21. Jannar 1807.

Fridag, Ausmiener.

28. Op Woensdag den 28. Jannar a. c. zullen de Maakelaars Charpentier & Conforten, een Parthy sterk ramponneert Pecco-Souchong & eenige andere Zoorten onbeschadigte Thee, alsmeede Sago, opentlyk op den Beurfenzaal ten Verkoop uitprefenteeren.

Emden, den 20. Jannar 1807.

29. Vermöge des bym hiesigen Gerichte und am Dornumer-Syhl affigirten Subhastations-Patenti, nebst angehängten Verkaufs-Bedingungen und Taxe, welche auch bym Ausmiener Gittermann einzusehen und abschriftlich zu erhalten sind, soll das dem Bäcker-Gesellen Johann Hinrich Neppen zugehörige Haus am Markte hieselbst, so von vereideten Taxatoren auf 412 fl. 5 sch. in Preuss. Courant gewürdiget worden, in einem Termine, den 12. Februar nächstkünftig, Nachmittags 2 Uhr, in des Liard Frerichs Gasthose, öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschastlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Dornum, am Gerichte, den 10ten Jannar 1807. v. Halem.

### Verheurungen.

1. Die auf May dieses Jahres pachtlos werdende neun Grosen unter der Stadts-Deichacht, ohnweit Westerbusen, so Antony v. d. Heide und Erben bisher von den Kindern des weyl. Kriegs-Raths Beseler in Heuer gehabt, sollen am 4. Februar Nachmittags um 2 Uhr anderweit verpachtet werden. Liebhaber können sich wegen der Conditionen bey mir, als Vormund meines Bruders Kinder, melden, sich am besagten Tage im Herren-Logement alhier einfinden, ihre Offerten verlaublichen und den Zuschlag erwarten.

Emden, den 8. Jan. 1807.

Beseler, Domainen-Rath.

2. Herr Regierungs-Referendarius Rei-

(No. 4. J.)

mer wollen am Sonnabend den 31sten Jannar, Nachmittags, im blauen Hause vor Aurich,

1) 1 Diemath Meedland auf der Bangstedder Meede, und

2) 2 Grosen, an die Herrschastliche Meede grenzend,

auf anderweite 6 Jahre öffentlich verheuren lassen.

Aurich, den 15. Jannar 1807. Renter.

3. Die zu den Auricher ersten und zweyten Pastoreyen gehörende Meedlande, resp. auf der Auricher- und Bangstedder-Meede belegen, sollen am Sonnabend den 31sten Jannar, Nachmittags 2 Uhr, im blauen Hause vor Aurich, auf anderweite 6 Jahre öffentlich verheuert werden.

Die den Stürenburgischen Erben gemeinschaftlich gehörende Landen, als:

1) ein Kamp am Schirummer-Wege,

2) ein Kamp unter Kirchdorf,

3) 7½ Grosen Kiepfster-Meede,

4) 2½ Diemath im Leegmoor, so bisher Elle Dieken Classen benuget, und

5) 4 Diemath Auricher-Meede, so Eibe Flen gebrauchet,

sollen am Sonnabend den 31sten Jannar, Nachmittags 2 Uhr, im blauen Hause vor Aurich, wieder auf 6 Jahre öffentlich verheuert werden.

Aurich, den 15. Jannar 1807.

Renter.

4. Auf erhaltenen gerichtlichen Consens wollen des weyl. Jacob Schotto Sohnes Vormündere, Kaufmann Menke J. Bader & Conf. ihres Pupillen an der großen Dferstraße belegene, zu allerhand Nahrung sehr bequeme Haus, so durch den Kaufmann Fürjen E. de Bries jetzt heuerlich genuzet wird, auf 3 Jahre, May dieses Jahres anzutreten, am Dienstag den 3ten Februar Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weinhaus öffentlich verheuren lassen.

Norden, den 13. Jannar 1807.

Fridag, Interims-Ausmiener.

5. Wann der Krug zu Dangast nebst Gebäude, Land und Garten, wie auch das Badehaus nebst Neben-Gebäude und zur Bade-Anstalt gehörige Sachen, als Kufen, Wannen, Badelutschen und dergleichen, vom nächsten Maytag aban, auf ein oder vier Jahre verpachtet werden sollen, und dazu Termin auf Mittwoch den 4. Februar d. J. angesetzt worden, so können Liebhaber dazu sich am besagten Ta-

86



ge, Morgens II Uhr bey der Cammer zu Warel einfinden; Bedingungen, welche daselbst auch vorher eingesehen werden können, vernehmen und bieten.

Warel aus der Cammer, den 15. Januar 1807.

Meichers. Bruining. Behrens.

Gelder, so ausgedoten werden.

1. Der Hausmann Kemmer Jaussen bey dem Werdumer alten Deich, Esener Amts, hat als Vormund über weyl. Hausmanns Siut Siebels Jaussen Kinder, 3000 Rthlr in Gold, entweder im ganzen oder getheilten Summen zu 500 Rthlr., zinslich zu belegen.

Wer davon Gebrauch machen und vorschristmäßige Sicherheit stellen kann, melde sich bey demselben, oder dem Amtgerichts-Protocollisten Peters in Ems.

2. Der Armen-Vorsteher zu Stedeborf, Ewe Harms, hat sofort 200 fl. Cour. Armer-Gelder zinslich zu belegen; wer solche gebrauchen und vorschristmäßige Sicherheit leisten kann, melde sich bey ihm, oder dem Amtgerichts-Protocollisten Peters in Ems.

#### Notificationes.

1. Het word hierdoor bekend gemaakt: dat alle dezelve, die by de Weduwe van Philip Herzogs in Dornum verzette of verstaande Goederen hebben, moeten zulkes in Tyd van zes Weeken weer inlossen; zoo niet, word zulkes opentlyk verkogt. En alle degeene, die aan dezelve schuldig zyn, moeten zig in zes Weeken invinden met de Betaaling; zoo niet, moet ick dezelve gerichtlik daarover aanspreken; en die van bovengemelde Weduwe wat te vorderen hebben, moeten zig in Tyd van zes Weeken ook invinden en naa de Tyd neemen wy ook geene Vordering meer aan.

Dornum, den 5. Januar 1807.

Aron Gersons, als Bystand.

2. Es sollen zum Bedarf des niederemischen Deichbaues, einige hundert Lasten Flinten und rothen Steine, an den Mindestannehmenden öffentlich auverbunnen werden; Liebhaber zur Annahme wollen sich den 31. dieses, Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Rentey einfinden.

Siga, Emden, den 6. Januar 1807.

3. Um Ostern 1807 verlange ick zwey geschickte Chirurgie-Gesellen. Diejenigen, die Lust haben, und Zeugnisse ihres guten Betragens vorzeigen können, haben sich je eher je lieber entweder in Person oder durch Briefe zu melden. Auch kann ein Jüngling von 14 bis 16 Jahren, von besserer Familie, der die Chirurgie zu erlernen wünscht, sich ebenfalls stänlich melden.

Leer, den 14. Januar 1807.

Fr. Wade, Wundarzt und Geburtshelfer.

4. De Wynkoop P. Folkers in Emden verlangt om anstaande Paaschen in Dienst, om in zyn Wyn-Laager als Knecht te ageren, een Person van een goed Gedrag, om de 20 Jaaren oud zynde; die daar toe geneegen is, melde zig met een goede Attestatie in Persoon.

5. Der Ruper-Meister Harm Hinrich Speckmann in Leer verlangt soglich oder um Ostern zwey in seiner Profession gut geübte Gesellen; die dazu Lust und Geschicklichkeit haben, belieben sich je eher je lieber persönlich oder durch frankirte-Briefe bey ihm zu melden.

6. De Ervgenamen van den Heer G. Wiebrands bieden de volgende Zitplaatsen, uit de Hand ten Koop, aan, in de Kerk te Jemgum, in het Noorder Einde, in de Bank No. 5., een Vrouwen-Zitplaats, en in No. 4. twee dito. In de groote Kerk alhier, No. 44. een geheele Bank, waar in drie Zitplaatsen, aan de Oostzyde van den Pilaar, tegen over den Predikstoel, als mede No. 79, een Zitplaats in de tweede Bank van den Pilaar, tegen Oosten van den Predikstoel is, de tweede Zitplaats van het Middelpad, daar No. 6. voor staat, en in de Gasthuiskerk drie Zitplaatsen in eene der agterste Banken onder des Magistraats Gestoelte.

Emden, den 13. Januar 1807.

H. Hitjer.

7. Een compleet Woonhuis met verscheidene royale Vertrekken, neffens Schuif en Geneever-Stokerie, bestaande uit 2 Keetels, als de eerste van 32 Ankers en de tweede of te Distillier-Keetel van 24 Ankers, met de overige Gereetschappen, met Pakhuiskelder en Maltery, Pütt, Regenwaterschub en Zolder tot Koorn, zynde op een zeer plaifante Plaats, niet verre van de Molen van de Grenze van Groningerland, op de Pruis.



Pruiſſe Polder in Ooſtfriesland belegen, war-  
in Jaaren een Logement en Geneever-Stoker-  
ry is gehouden en met de beſte Succesſ is be-  
dreeven, ſtaat op 6 of meeder Jaaren te ver-  
huiren, anvangende May 1807. Lievhebbers  
van dien. adreſſeeren zig ten eerſten by den  
Eigenaar Aalderk Hommes op de Pruiſſe  
Polders.

8. Um Oſtern verlange ich einen Gärtner.  
Uppant, am 12. Januar 1807.

Wendebach.

9. Bey Unterſchriebenen iſt noch eine  
Parthey ſchöne eichene Balken zum Schiff, als  
vorzüglich zum Hausbau tauglich, nebst noch  
einigen ſchönen Mühlen-Spen, zu verkaufen.

Sollte jemand von einem oder andern Ge-  
brauch machen können, ſo bitten ſich zu wenden  
an Ehr. Diebr. Schmidt & Conſ. in Leer.

10. Das Verzeichniß neuer Bücher von  
der Michaelis-Meſſe, ſo wie auch von der  
Oſter-Meſſe, iſt bey Unterzeichneten unent-  
geltlich zu bekommen; ich empfehle mich denen  
Herrn Bücher-Freunden beſens, und erſuche  
um geneigte Aufträge. Zugleich zeige hierdurch  
ergebenſt an, daß der bekannte und beliebte  
deutſche Caffee, oder feiner Eickorien, ſo  
wie auch der ordinaire neue ächte braunſchwei-  
ger Eickorien in beſter Güte, unter andern auch  
bey folgenden ſiets zu bekommen ſeyn wird,  
als bey dem Herrn Buchbinder Eckhoff in Ems-  
den, bey dem Herrn Wilker in Grootſohl, bey  
dem Herrn Jan Beerens zu Groothuſen, und  
können die Liebhaber in dortigen Gegenden von  
da aus bedient werden.

G. G. Mäcken in Leer.

11. Diejenigen in unten benannten Aem-  
tern und Herrlichkeiten, ſo pro anno 1807  
Hengſte zum Beſchäl halten wollen, werden  
hierdurch aufgefordert, ſelbige an den beſtimm-  
ten Tagen und Orte zur Abführung hervorzufüh-  
ren; als:

- a. Das Norden-Amt, am Dienſtage den 3ten  
Februar, zu Norden, auf dem gewöhn-  
lichen Plage, Vormittags um 11 Uhr;
- b. Die Herrlichkeit Lütetsburg, am ſelbigen  
Tage, Nachmittags um 2 Uhr, vor  
dem Hochadelichen Hauſe, auf dem  
Plage;
- c. Das Bernumer-Amt, am Mittwoch den  
4ten Febr., zu Hage, Vormittags um  
11 Uhr, auf dem gewöhnlichen Plage;

d. Die Herrlichkeit Dornum, am Donner-  
ſtage den 5. Febr., vor dem Hochadeli-  
chen Hauſe, auf dem Plage, Vormit-  
tags um 11 Uhr;

e. Das Bretmer- und Pewſumer-Amt, am  
Donnerſtage den 12. Febr., zu Pew-  
ſum auf dem gewöhnlichen Plage, eben-  
falls am Vormittage um 11 Uhr.  
Wornach ſich also ein jeder zu richten hat.  
Leer, den 20. Januar 1807.

Jan Jacobs, Röhrmeiſter.

12. Sollte jemand Luſt haben die Chirurgie  
bey mir zu erlernen, der melde ſich bald mög-  
lichſt; zugleich verlange ich auch um Oſtern ei-  
nen geſchickten Geſellen.

Leer, den 16. Januar 1807. J. E. Storch,  
Wundarzt und Geburtshelfer.

13. Für die Nebenſchule zu Dingumgaſte  
im Rheiderlande, wird unter annehmlichen Be-  
dingungen um Oſtern ein Lehrer geſucht, wel-  
cher fähig iſt die dortige Jugend zu unterrich-  
ten, und ſie ſowohl deutſch als holländiſch leſen  
zu lernen. Wer dazu Luſt hat, melde ſich bey  
Unterzeichneten ſo bald als möglich.

Dingumgaſte, den 19. Januar 1807.

J. Schwarting.

14. Meinen geehrten Freunden und Öb-  
nern in Oſtfriesland zeige hierdurch ergebenſt  
an, daß ich wieder mit allen möglichen ein-  
und ausländiſchen friſchen Garten- und Blu-  
men-Sämereyen zu den billigſten Preiſen ver-  
ſehen bin; worüber gedruckte Preis-Curanten  
gratis ausgegeben werden. Liebhaber wollen  
ſich geſälligſt in frankirten Briefen an Unter-  
zeichneten wenden.

Kaſtede, bey Oldenburg.

Beſſe,  
Herzogl. Gärtner.

15. Mein biſheriger Lehrburſche, Franz  
Jacob Mandel, aus Fever gehörig, hat auf  
meine Rechnung unerlaubterweiſe Geld gefor-  
dert und erhalten; ich warne hiemit einen jeden,  
demſelben nicht das mindeſte auf meine Rech-  
nung verabfolgen zu laſſen, weil ich vor nichts  
haſte; dieſen ungetreuen Menſchen habe ich auch  
gleich außer Dienſt geſetzt.

Eſens, den 19. Januar 1807.

Carl Engel, Tauſchlager.

16. Ich habe zum Verkauſe ſieben, ſechs  
Stück Hengſte der erſten und beſten Beſchälers,  
ſo gut als ſie zu finden ſind, von 4 Jahr alt, als  
zwey ſchwarze ohne Abzeichen, groß und ſchön,  
ei-



einen hellbraunen mit 2 kleinen weißen Füßen, drey hellbraune ohne Abzeichen, und so recht auf den ostfriesischen Fuß; welches ich dem Publicum hiemit bekannt machen wollen.

Schmalsteter - Wurf, bey Dvelgönne, den 12. Januar 1807. Melchior Lübben.

17. Unterzeichneter empfiehlt sich jetzt wieder einem geehrten Publicum mit allerley Sorten von neu angekommenen Schäften, durch welche kein Wasser bringen kann, wie auch mit Damens Pelzstiefeln, sodann auch Schuh mit Gold und Silber gestickt, nach dem neuesten Geschmack, wie auch mit einem ansehnlichen Vorrath von dauerhaften, und nach der Mode verfertigten Stiefeln und Schuhen. Ich bitte also um geneigten Zuspruch, und kann man versichert seyn, daß ich einen jeden nicht allein billig, sondern auch mit Accurateffe behandeln werde.

Ferner sucht derselbe in seinem Laden einen Lehrburschen, welcher im Rechnen und Schreiben geübt seyn muß, ein solcher kann sich deshalb bey ihm melden.

Emden, im Monat Januar 1807.

D. Daneken.

18. Auf Ostern wünschte ich in meiner Apotheke einen Lehrling von honesten Eltern zu haben, es wird aber vorausgesetzt, daß er eine gute Erziehung genossen, und neben den gewöhnlichen Schulkennntnissen, auch etwas im Lateinischen muß geübt seyn. Man wende sich deshalb beym Unterschriebenen, wo die nähere Conditionen zu erfahren sind.

Murich, den 22. Januar 1807.

Apotheker Ebermaier.

19. Im vorigen Sommer ist in der Gegend von Pogum ein Boot angetrieben und von verschiedenen Deich- Arbeitern geborgen worden. Dieses Boot ist 19 Fuß lang, 7 Fuß und 1 Zoll breit und 3 Fuß 3 Zoll tief und mit plattem Spiegel versehen. Auswendig ist dasselbe schwarz und inwendig braun gefärbt, vorne und hinten sind Ringplatten daran befindlich.

Da man bis jetzt den Eigenthümer desselben nicht hat ausfindig machen können; so wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen in 4 Wochen und spätestens in termino den 27. Februar vor unterzeichnetem Gerichte sein Eigenthums-Recht daran bestimmt nachzuweisen; geschieht dieses nicht, so verliert er sein Recht daran, und hat zu erwarten, daß dasselbe öffentlich verkauft und zu Gunsten des Finders darüber dispeniret wird.

Signatum Emden im Amtgerichte, den 14. Januar 1807. Detmers.

20. Vermits de plaats van Schoolmester en Binnen-Vader in het Gasthuis en Voorzinger in de Gasthuiskerk te Emden, vacant is; zoo word daartoe een Gehuwd Persoon, van hermvormden Godsdienst verlangt, die de nodige bekwaamheeden en weetenschappen als Schoolmester heeft; die tot deeze bediening lust mag te hebben, gelieve zich ten Eersten by oudermannen en voorstanderen des Gasthuis, des Woensdag naademiddags in hunne Gewone vergadering in het Gasthuis, te melden; alwaar de Conditien, die thans anneemlyker dan voorheen gemaakt zyn, te verneemen zyn.

21. Das geehrte Publikum wird hiedurch benachrichtiget, daß ich den Auftrag erhalten und angenommen habe, den Nachlaß des weyl. Cand. theol. Apitz zu Veenhusen zu liquidiren. Ich ersuche und fordere die Creditores und Debitores des Verstorbenen auf, sich allein an mich zu wenden und mit mir zu handeln; indem nur meine Handlungen in dieser Erbschafts-Angelegenheit für gültig passiren können.

Kloster - Lhedinga, den 22. Januar 1807.

E. H. Lhedinga.

22. Mölle Noelks will ihr Haus zu Batsmoer, welches in einem sehr guten Stande ist, mit einem mit Obstbäumen besetzten großen Garten, wie auch einer freyen Ruhweide auf der Gemeinen-Weide, aus der Hand veräußern; wozu sich Liebhaber einfinden wollen.

Esllum, im Januar 1807.

23. Des weyl. Schiffers Borchert Jungens Helmers Wittwe, Engel Hanßen auf dem Speyer - Fehn, ist freywillig gesonnen, ihr Nuttschiff aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich alle Tage bey ihr melden und darüber accordiren.

Speyer - Fehn, den 22. Januar 1807.

Wittwe Engel Hanßen.

24. Das 4te Stück des dritten Bandes der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

- 1) Freyherr Dobo von Zus und Knyphausen; ein Urriß aus der vaterländischen Geschichte. (Beschluß.)
- 2) Die Papier-Mühle und Fabrik bey Au sich betreffend.
- 3) Die Speyrlinge.
- 4) Tages-Geschichte.

Ver:

### Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere Verlobung zur ehelichen Verbindung, machen wir durch dieses, unsern Freunden und Verwandten ergebenst bekannt.

Wymeer und Bonda, den 10. Januar 1807.  
Meint Harris. Hindertje D. Smit.

2. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen wir hiemit bekannt, und verbitten alle schriftliche Glückwünschung.

Eilsam und Middelfsewehr, den 11. Januar 1807.  
Udbo Harken. Hinderjetta Egers.

### Geburts-Anzeigen.

1. Am 16. d. M. wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst anzeigen.

Krinkwehrum, den 20. Januar 1807.  
Peter H. Lönjes.

2. Die glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen, zeige hiedurch meinen sämtlichen Verwandten, Freunden und Gönnern schuldigg an.

Norden, den 18. Januar 1807.  
Joh. Friedr. Hoppach.

3. Heute wurde meine Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen entbunden, welches hiedurch meinen Freunden und Bekannten ergebenst anzeige.

Leer, am 18. Januar 1807. C. Cramer.

4. Am 18. dieses wurde meine Frau von einem Sohne glücklich entbunden.

Leer, im Januar 1807. Joh. Börner.

5. Am 21. dieses wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Murich, den 22. Januar 1807.

J. C. Binder.

### Todesfälle.

1. Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, unsere geliebte Mutter und Großmutter, M:hnnekt Harmens, geborne Siefken, aus Bavel gebürtig, aus dieser mühseligen Welt zu sich in die selbige Ewigkeit zu versetzen. Sie starb nach wohlverabramten Leiden, an einer beynah gänzlichen Entkräftung, den 21. Ja-

nuar 1807, und hat ihr theures Leben auf 85 Jahr 6 Monate gebracht. Sie war in ihrem Leben eine stille, Gott gänzlich ergebene Seele, und entschlummerte in vollem Vertrauen auf ihren Erlöser, und noch gar zu früh; wir wünschen unser Ende sey, wie ihr Ende.

Murich, den 21. Januar 1807.

C. J. Stiermann und Frau und Kinder.

2. Den 16. Januar Abends halb 10 Uhr starb in unserm Hause unser guter Vetter, Carl Wilhelm Eozard Zehlein, Sohn des weyländ Herrn Commer-Registrator Zehlein, an einem Lungen-Geschwür, im 17ten Jahre seines Lebens, nachdem er seit dem ersten Weihnachts-Feyertage bettlägrig gewesen war.

Diesen Todesfall machen wir, Namens seiner Frau Mutter und seines Vormundes, Herrn M. P. Doden in Wittmund, seinen und unsern Verwandten hiedurch ergebenst bekannt.

Was wir bey dem Verlust dieses hoffnungsvollen Jünglings, den wir seit seinem 7ten Jahre zu unsrer größten Freude erzogen, und der gerade jetzt zu den schönsten Früchten unsrer Bemühungen die gegründeste Hoffnung gab, empfinden, weiß jeder, der ihn näher kannte, und dem unsre Verhältnisse nicht fremd sind.

Murich, den 22. Januar 1807.

W. Ebermaier und Frau.

3. Zwar nicht unvermuthet, doch allzufrüh zerriff der Tod die beynah 12jährige eheliche Verbindung, welche mit 5 Kindern gesegnet wurde, und wovon 3 schon frühzeitig die Wohnungen der Seligen bezogen; meine Frau, eine geborne Arians, starb an einer vieljährigen auszehrenden Krankheit, welche ihr bald mehr bald weniger zusetzte, und endlich am 16. dieses, im 36sten Jahre ihres Alters, ihren Lebens-Faden abschchnitt. Ich und meine 2 unmündigen Kinder, welche der mütterlichen Pflege noch so sehr bedürfen, trauern an ihrem Sarge, und von der Theilnahme sämtlicher Freunde und Verwandten überzeugt, verbitte ich mir alle Beyleids-Bezeugungen.

Wittmund, den 17. Januar 1807.

H. A. Janssen.

4. Sanft und ruhig, wie ein müder Wanderer am Ende seiner Pilgerschaft, entschlummerte zu einem bessern Leben, den 18. dieses, unser werther Oheim, Mauriz Groeneveld.

Er



Er starb an einer gänzlichen Entkräftung, in einem gezeigten Alter von 85 Jahren weniger 2 Monaten.

Wir ermangeln nicht, seinen und unsern

geehrten Verwandten und Freunden hiervon ergehenst Nachricht zu ertheilen.

Wien, den 21. Januar 1807.

Die Erben des Verstorbenen.

## Ueber das Mästen der Gänse auf Pommersche Art.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

Es wird gewiß manchem Liebhaber der Pommerschen Spitzgänse angenehm seyn, in diesen Blättern eine auf mehrjährige Erfahrung sich gründende Methode kennen zu lernen, wie man hiesige Gänse auf Pommersche Art mästen und ränchern muß.

Sobald die Gänse um und nach Michaelis die Stoppelfelder durchlaufen haben, kauft man die für die Haushaltung benötigten Gänse, wenn man solche nicht selbst besitzt, ein. Beim Einkauf muß man indeß genau darauf sehen, daß die Gänse aus einer Schwarm oder Heerde sind, welche beisammen gehütet worden; denn sonst schaden sie einander sehr durch Beißen und Federn rupfen, wenn sie den einander auf die Köben gesetzt werden. Man findet nemlich, daß solche gebissene Gänse, weil sie beim Fressen stets gestört werden, ungleich magerer sind, als die andern. Nicht gern nimmt man auch solche Gänse, welche bloß an Gewässern aufgezogen worden, weil diese sich nicht so gut wie andere, welche auch auf dem festen Lande geweidet und aufgezogen worden, an die Mästung mit Getraide gewöhnen wollen. Letztere erhalten nemlich von Zeit zu Zeit auch wohl von ihren Eigenthümern etwas Getraide, oder suchen sich zufällig Getraidekörner, besonders da sie nach Beendigung der Ernte auch auf die Stoppel getrieben werden.

Die Wahl des Orts, wo die Gänse gemästet werden, ist verschieden. Einige halten es für zuträglich, sie frey umher gehen zu lassen, allein andere verwerfen es, weil sie in solchem Fall oft gejagt werden und viel umherflattern. Nach meinen Erfahrungen ist die Mästung der Gänse auf eingeschränkten Koven oder Bauern, wie dieses auch in Pommern geschieht, weit besser, als wenn die Gänse beisammen sitzen, wie man es fast allgemein beim Mästen anderer Arten Vieh auch wahrnimmt. Ich will daher die Einrichtung meiner Gänsekoben beschreiben, jedoch die Maße nur nach der Größe der Gänse, die in hiesiger Gegend des Fürstenthums Stüttingen und Grubenhagen gezogen werden, und vor dem Mästen nur 8 bis 8½ Pfund mit den Federn wiegen, reducirt angeben, und hiezu eine Zahl von 12 Gänzen bestimmen. Diese erfordern eine Kovenlänge von 13 Fuß, und sind dazu, Behufs der vordern Seite und zum Boden, 2 Stück 23 Zoll dicke und 11 Zoll breite Diehlen röhlig; erstere ist zum Durchstecken der Gänsehälse mit 8 Zoll langen, oben ausgerundeten, und 2½ Zoll breiten Ausschnitten zu versehen, und fällt der darunter angebrachte Trog, die übrige auf 16 Zoll zu bestimmende Höhe des Kovens aus, und letztere erhält darunten nur die geringe Breite, damit der Urath hinten wegfallen kann, wobei die Gänse sehr reinlich zu halten sind. Auch braucht die ganze Tiefe nur 1½ Fuß, weil keine Thür zum Auf- und Ablassen der Gänse, während der Mästzeit erforderlich ist, und so erfordert die schräge Bedeckung des Kovens, falls derselbe unter freyem Himmel plocht werden müßte, 2 Stück 1½ Zoll dicke Diehlen, die eine zu 8 und die andere zu 12 Zoll breit, und giebt dann die breitere die Kloppe ab, wenn die Gänse auf- oder abgesetzt werden. Ist der Koven sonst unterm Dache anzubringen, so kann man die Bedeckung flach legen, und das hintere Diehlenstück hat alsdann weniger Breite nöthig. Zu den Siebelseiten können 3½ Zoll Länge und 2 Zoll dicke Diehlen genommen werden, an welchen auf die Höhe von 2 Fuß, eine Latte oder Leiste zur Trogung des Troges genagelt wird, und darf denn nur in der Mitte des Kovens und Troges ein 2 Fuß hoher Block zur Unterstützung angebracht werden. Da es von großen Nutzen ist, daß der Raum für jede Gans besonders abgetheilt, und sie so enge gesetzt wird, daß sie sich nicht von vorne nach hinten zu bewegen kann; sind die Abtheilungen mit 2 Zoll dicken Brettern, zu 1 Fuß hoch und 15 Fuß tief, zu versehen, und

und diese durch 2 Nägel am Boden und der vordern Seite zu befestigen. Die hintere Seite des Kovens bedarf keiner Bekleidung, wenn er an einer Wand angebracht werden kann. Ueberhaupt ist bey dieser Einrichtung darauf gerechnet, daß eine hiesige Gans in der Breite 11 Zoll, und der Länge nach 18 Zoll Raum habe. Für die größere Met Gänse, so ich im Biemischen sahe, würde schon ein größerer Raum erforderlich seyn.

Ein ausgehauener Trog von Lannenholze kann lange halten; will man aber einen Trog von Diehlen haben, so braucht es, wenn er ordentlich zusammengefügt ist, keines besondern Dichtens, weil durch den Grund- oder Flußsand, welches dann und wann den Gänsen besonders im Anfange zu geben ist, das Durchsickern verhindert wird; das äußere Dichten auch nur losweicht, und nicht von Dauer ist.

Der Anfang der Nistung geschieht in den ersten 14 Tagen mit klein gekochten gelben Wurzeln oder Wurzeln, nach welchen die gemästeten Gänse einen angenehmen und süßen Geschmack bekommen. Unter die Wurzeln mengt man etwas wenig Schroet oder Aere, und gischt gleich Anfangs etwas Wasser hinzu, oder nachdem es angefrissen ist, nach. Nach Ablauf dieser 14 Tage ist die beste Futterung zwey Theile Gerste und ein Theil Hafer mit einander vermischt. Mit dieser Mischung wird Morgens, Mittags und Abends, und zwar anfänglich in so geringer Menge gefuttert, daß die Gänse das Futter jedesmal rein aufessen, und kann bald nachher wieder Frischbegierde zeigen.

Die Nistung mit Gerste und Hafer darf aber nur vier bis sechs Wochen dauern, weil eine längere Fortsetzung gewöhnlich ohne Nutzen ist, und die Gänse nur wieder verlieren. Nach mehrjährigen Versuchen reicht für eine jede Gans ein gut gemessener Hinte Gerste und Hafer mit einander vermischt, hin, und ich habe dennoch das Gewicht derselben, da sie geschlachtet und gerupft waren, aufs höchste nur zu 13 bis 14 Pfund bringen können. Ein großer Abstand freylich gegen das Gewicht einer Pommerischen Gans, die nicht selten 19 bis 20 Pfund schwer ist.

Ungefähr 24 Stunden vor dem Schlachttag treibt man die Gänse ins Wasser, um sie von dem Schmutz zu reinigen, der während des Nistens sich in Menge an ihre Federn gesetzt hat. Man bereitet ihnen alsdann ein Strohlager in einem Stall, und hier stehen sie, um sich zu trocken so lange, bis sie geschlachtet werden. Das Strohlager streut man den zweyten Tag auch wohl noch etwas nach, um das Trocknen zu befördern.

Mit einem spitzen Messer scheid man nun die Gänse oben für den Kopf, und sängt alles Blut in einem Topf, worin ein Quersiebe, um das Gesinnen zu verhüten. Man tödtet jedesmal nur so viel, als für die zum Abzupfen angestellten Personen erfordert werden, weil dies schon schwieriger wird, wenn die Gänse stark sind. Das Rupfen muß aber mit der größten Vorsicht geschehen, damit die so fette Haut nicht voll Löcher geschunden werde. Wenn nun alle Stoppein sauber ausgezogen, und die Gänse ganz rein abgeputzt sind, werden sie gefenget, und alsdann mit warmen Wasser abgewaschen, nachher werden ihnen Hals, Beine und Flügel kurz abgeschnitten. Hierauf wird eine Gans nach der andern ganz accurat in der Mitte gespalten, Herz, Lunge, Magen und Leber auch Kalbaunen nebst dem Fette herausgenommen, und mit dem Halse, Flügeln und Beinen nach und nach verzehret; die gespaltenen Gänse werden nun wieder mit warmen Wasser rein abgewaschen und stark mit Salz gerieben, in ein reines Faß sehr dicht auf einander geschichtet und zugedeckt; mit solcher Einsalzung bleiben sie aber nicht länger als 6 bis 8 Tage liegen.

Während dieser Zeit wird das meiste Salz geschmolzen, und jede Gans so viel als nöthig, davon durchdrungen seyn. Nunmehr müssen sämtliche Gänse so naß und noch voll Salz hängend wie sie auch seyn mögen, herausgenommen, und an ihre Knie Bindfaden mit Eisen (Schleifen) angebunden werden, damit sie auf lange hölzerne Stangen aufhängt werden können. Wenn nun diese Eisen von Fäden angebunden sind, werden die von Salzwasser noch ganz naßten Gänse über und über mit trockner Weizenkleye bestreuet, und in dem Kleye so herumgewälzt, daß man von ihrem Speck und Fleische nichts mehr sehen kann.

Hierauf werden sie mit ihren Bindfäden auf hölzerne Stangen aufgereiht, jedoch so, daß keine die andere berühre, sondern allezeit ein Fingerbreiter Raum dazwischen bleibe; und alsdann





dann nicht länger als 8 Tage im Schornsteine etwas vom Heerde entfernt, damit keine Hitze von Feuer, sondern nur allein der Rauch sie fassen kann, aufgehängt.

Nach 8 Tagen werden diese sogenannten Speckgänse aus dem Rauch genommen, auf einer Luftkammer 8 Tage lang aufgehängt, und alsdan mit einem zusammengewickelten linnenen Lappen von der Aleye sauber gereinigt.

Auf die Art werden die Gänse äußerlich so gelb wie Gold, im Speck so weiß als Schnee, im Magen aber so roth als eine Rose ansehn, und sich Jahr und Tag saftig und wohlschmeckend erhalten lassen.

---

#### A n m e r k u n g.

Der Verkauf des Arend Arends Schmidt conscribirten Güter gehet am zoften Januar, gewisser Ursachen halber, nicht vor sich; welches dem Publico hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Friedeburg, den 22. Januar 1807.

H. Amts, Ausmiener.

---



**A**uf Befehl des hohen Köni  
me'

Alle Obrigkeit, sowohl die Landes  
Collegia als die Behörden in den Städten  
und auf dem Lande werden auf's ernst  
lichste ermahnt, und wird ihnen empfohlen,  
für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe  
und Sicherheit eifrig und thätig zu sorgen,  
darauf zu halten, daß sie nicht gestöhret  
es sey durch böshafte Verspöde, falsche  
Rüchre und Infamienentwürfen, oder durch  
Singen von Rühre-Reden zu leiden oder  
auf welche sonst die Mißverständnisse oder  
Munche in den Bestimmungen des guten  
willen Theils der Eingekessenen erregt werden  
kann.

steit den K  
den losger  
werping en  
constitueer  
allgemeen  
in de Ste  
verbinden  
schadelyken  
voor de ge  
ten profue  
Regeering  
vonden te  
eeren by

**II.**

Dat al  
riteiten, n  
de machte  
Koning val  
en daar m  
gen gecont  
eusten wor  
om alle de  
erkennen,  
te respecte

neut  
eleges  
Dienst  
Hand,  
Dist  
sehen  
en:  
ingen  
nigen  
t ge  
t ge  
inges  
als  
durch  
snigs  
zue

Dat an  
lyk gewaal  
ten zorgvu  
alle malici  
valsche uit  
gen, als n  
rustversto  
wat maar  
strekken to

wohl  
den  
den,  
schen  
heil  
ssen,  
tho  
hste



Auf Befehl des hohen Königl. Holländischen Gouvernements in Emden, wird nachstehende Warnung den Eingefessenen dieser Provinz zur genauesten Befolgung und Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, am 22sten Januar 1807.

Ostfriesische Landes - Deputation.

WAARSCHOUWING.

BONHOMME, Gouverneur - Generaal van Oostfriesland en bygeleegde Landen, Lieutenant-Generaal in Dienst van Zyne Majesteit den Koning van Holland en Commandant van de vyfde Militaire - Divisie, aan alle de genen, die deezen zullen zien of hooren lezen, Salut, doen te weeten:

Dat ter onzer Kennisse gekomen zynde de onderscheidene oproerige bewegingen en gebeurtenissen, welke er in een of sommige plaatsen binnen deeze Provintie hebben plaats gehad, als mede dat eenige ingezetenen in het erroneuse denkbeld verseeren, als waren door de bezetting van deeze Landen door de troupen van Zyne Maje-

W a r n u n g.

Wir Bonhomme, Gouverneur General von Ostfriesland und der benachbarten Lande, Lieutenant-Generaal im Dienst Seiner Majestät des Königs von Holland, und Commandeur der 5ten Militair-Division, thun allen denjenigen, die dieses sehen oder lesen hören werden, hiemit zu wissen:

Daß verschiedene unruhige Bewegungen und Ereignisse, welche in einem oder einigen Orten innerhalb dieser Provinz Statt gefunden haben, zu unserer Wissenschaft gekommen sind, als auch, daß einige Eingefessene in dem irrigen Begriff stehen, als wenn durch die Besetzung der Provinz durch die Truppen Seiner Majestät des Königs von Holland, alle Bande, welche sie zur

feit den Koning van Holland, alle banden losgerukt, welke hun tot onderwerping en gehoorzaamheid aan de geconstitueerde Authoriteiten, zo in het algemeen bestuur der provintie, als in de Steeden en ten platten Lande verbinden; zoo tot voorkoming der schadelyke Gevolgen, welke daar uit voor de goede gemeente zouden moeten proflueeren, als uit belang voor de Regeering zelven, — hebben goedgevonden te statueeren, gelyk wy statueeren by deezen:

Art. 1.

Dat alle politique en civile Authoriteiten, mitsgaders alle geconstitueerde machten, door Zyne Majesteit den Koning van Holland, in hunne posten en daar meede verbondene verplichtingen gecontinueerd zynde, elk ten serieuften wordt vermaand en aangespoord, om alle de zoodaanigen niet alleen te erkennen, maar ook in allen opzigten te respectteeren en te gehorzaamen.

Art. 2.

Dat alle inwooners wel expresselyk gewaarschouwd worden, van zich ten zorgvuldigsten te onthouden van alle malicieuse en ergerlyke discoursen, valsche uitstrooyingen en saamenrottungen, als meede van het Zingen van rustverstoorende Liedjes, en van alles, wat maar eenigzints zoude kunnen strekken tot storing der publike rust.

Art. 3.

Dat alle geconstitueerde Authoriteiten, zoo van het algemeen bestuur, als van de Steeden en ten platten Lande, op het ernstigste worden vermaand en angespoord, om yverig en werkzaam te zyn tot bewaaring der publike rust en veiligheid, en om te zorgen dat dezelve niet gestoord wordé, het zy door malicieuse discoursen, valsche uitstrooyinge of saamenrottungen, het zy door het Zingen van rustverstoorende Liedjes, en wat dier meer zy, het welk zoude kunnen strekken, om misgenoege of ongerustheid in den Geest der goede en stille ingezetenen deezer landen te baren.

Unterwerfung und schuldigem Gehorsam an die ihnen vorgesezten Obrigkeiten, sowohl die Landes-Collegia als Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande binden, aufgelöset worden. Um nun den schädlichen Folgen, welche für den gut-denkenden Theil der Eingesezten daraus entstehen müssen, und in Rücksicht der obrigkeitlichen Auctorität vorzubeugen; als haben wir Nachstehendes zu verordnen für gut gefunden:

Art. 1.

Da alle obrigkeitlichen Behörden durch Seine Majestät den König von Holland, in ihren Posten bestätigt und angewiesen sind, die damit verbundenen Pflichten auch ferner wahrzunehmen; so wird ein jeder Eingesezener auf das ernstlichste ermahnt, und ihm hiedurch eingeschärft, nicht allein alle jene obrigkeitlichen Personen als solche zu erkennen, sondern sie auch in allen Rücksichten als solche zu respectiren, und ihnen Gehorsam zu leisten.

Art. 2.

Alle Einwohner werden hiedurch ausdrücklich gewarnt, sich aller boshaften und ärgerlichen Gespräche, Verbreitung falscher Gerüchte und Zusammenrottungen, als auch des Singens von Ruhe-stöhyenden Liedern, und alles desjenigen, was auf irgend eine Art die öffentliche Ruhe stöhyen könnte, auf das sorgfältigste zu enthalten.

Art. 3.

Alle Obrigkeiten, sowohl die Landes-Collegia als die Behörden in den Städten und auf dem platten Lande werden aufs ernstlichste ermahnt, und wird ihnen empfohlen, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit eifrig und thätig zu sorgen, und darauf zu halten, daß sie nicht gestöhyt wird, es sey durch boshafte Gespräche, falsche Gerüchte und Zusammenrottungen, oder durch Singen von Ruhe-stöhyenden Liedern oder auf welche sonstige Art Mißvergnügen oder Unruhe in den Gemüthern des guten und stillen Theils der Eingesezten erregt werden kann.



## Art. 4.

Dat ten einde de geconstitueerde Authoriteiten in staat te stellen, om met meerder vigueur de voornoemde onge-regeldheden voor te komen en de kwa-de Gevolgen van dien te beletten, aan dezelve de ondersteuning en medewer-king der militaire macht zal worden verleend, waneer dezelve door hun van de commandeerende officieren zal wor-den gerequireerd.

## Art. 5.

Dat alle geconstitueerde Authori-teiten belast en bevolen wordt, het by dezen bepaalde te observeren en te doen observeren, en om verders de strengste en exactste navorschingen te doen naar hun, die aan den inhoud dezer zouden komen te contravenieren, op dat de dader of daders gevat, en in de handen der Justitie worden overgeleverd, om als Stoorders der publieque rust, naar exigentie van zaken als oproermakers te worden gestraft.

Alsdus gedaan in ons Gouverne-ment, binnen Emden, den 15. Ja-nuar 1807.

BONHOMME.

Ter ordonnantie van denzelve  
de Secr. Gen.

J. ADR. VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

## Art. 4.

Um die Obrigkeiten in di Stand zu setzen, allen Unordnungen vorbeideter Art mit desto mehr Kraft vorzubeyen und die nachtheiligen Folgen davon zu wahren, soll ihnen die militairische Unterstützung und Mit-wirkung verliehen werden, wa der com-mandirende Officier deshalb von ihnen res-quirirt werden wird.

## Art. 5.

Allen obrigkeitlichen Personen wird bes-ohlen, sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht nur selbst zu wahren, son-dern auch auf die Beobachtung derselben hal-ten, und auf die Contravenieren auf das Strengste und Genaueste vigiliren zu lassen, damit die Thäter arretirt, den Händen der Justiz überliefert, und als Störer der öf-fentlichen Ruhe, oder nach Beschaffenheit der Umstände, als Aufrührer bestraft werden.

Gegeben in unserm Gouvernement in Emden, den 15. Januar 1807.

Bonhomme.

Auf Befehl desselben  
der Secr. Gen.

van Zuylen van Nyevelt.



Art. 4.  
Die in diesem Gesetz  
erwähnten Sachen  
sind dem Staat  
überlassen.

Art. 5.  
Die in diesem Gesetz  
erwähnten Sachen  
sind dem Staat  
überlassen.

Art. 6.  
Die in diesem Gesetz  
erwähnten Sachen  
sind dem Staat  
überlassen.

Art. 7.  
Die in diesem Gesetz  
erwähnten Sachen  
sind dem Staat  
überlassen.

Art. 8.  
Die in diesem Gesetz  
erwähnten Sachen  
sind dem Staat  
überlassen.

Art. 9.  
Die in diesem Gesetz  
erwähnten Sachen  
sind dem Staat  
überlassen.



LOUIS NAPOLEON, door de  
Gratie Gods en de Constitu-  
tie des Koningryks, Koning  
van Holland.

Wy hebben gedecreteerd en decreteren  
het geen volgt:

Art. 1.

Tot nadere order zal geen Schip uit  
de Havens van het Ryk vertrekken, zon-  
der van onzentwege van eene speciale  
authorisatie daar toe voorzien te zyn,  
welke nogtans door ons niet zal worden  
verleend, dan na dat Zekerheid en Cau-  
tie zal zyn gesteld, dat de Lading niet  
in eenige Vyandelyke Haven zal worden  
gelost. De authorisatie tot vertrek, zal  
door ons eigenhandig getekend worden.

Art. 2.

Elk Schip, het welk in eenige Ha-  
ven van het Ryk zal binnen loopen, zal  
dadelyk worden aangehouden, zonder te  
kunnen worden ontslagen, dan op eene  
speciale authorisatie van onzentwege,  
door ons eigenhandig getekend.

Art. 3.

Alle uitgaande en inkomende Vi-  
scher-Vaartuigen zullen, voor derzelve  
vertrek en na derzelve aankomst, door  
de Officieren van Justitie, en de Commis-  
sien der Convoyen en Licenten worden ge-  
examineerd.

Art. 4.

Geene Visschers-Vaartuigen zullen  
mogen vertrekken, dan na dat alvorens  
door de Schippers derzelve by Eede be-  
looft worde, dat zy geene vrywillige  
Verstandhouding, hoegenaamd met eenig  
Schip op Vaartuig zullen houden en daar-  
toe genoodzaakt wordende, niet in ge-  
breken zullen blyven, daarvan Kennisse  
te geven.

Art. 5.

De Directeuren en andere geemplo-  
yeerden der Posteryen, zyn verantwoor-  
delyk voor de brieven uit Engeland ko-  
mende of derwaarts vertrekkende; zy  
zullen dezelve onverwyld en onmiddelyk  
aan den Minister van Justitie en Politie  
doen toekomen.

Wir Louis Napoleon,  
von Gottes Gnaden und  
durch die Constitution des  
Reichs, König von Holland,

verordnen hiemit folgendes:

Art. 1.

Von jetzt an und bis auf nähere Versü-  
gung soll keinem Schiff erlaubt seyn, aus ir-  
gend einen Hafen des Reichs abzusegeln, wenn  
es nicht dazu mit einem besondern Erlaubniß-  
Schein von Uns versehen ist. Ein solcher Er-  
laubniß-Schein wird von Uns Selbst eigen-  
händig unterzeichnet seyn, wird jedoch nicht  
eher an jemand ertheilt werden, als bis gehö-  
rige Sicherheit gestellet worden, daß das Schiff  
in keinem feindlichen Hafen ausgeladen wird.

Art. 2.

Jedes Schiff, welches in irgend einen  
Hafen des Königreichs einläuft, soll angehal-  
ten werden, und wird nur dann wieder frey  
gelassen, wenn es einen besondern von Uns  
Selbst eigenhändig unterzeichneten Schein hat.

Art. 3.

Alle abgehenden und einkommenden Fi-  
scher-Fahrzeuge sollen, ehe sie absegeln, und  
gleich nach ihrer Ankunft, von den Justiz-Be-  
amten und den Convoys- und Zollbedienten un-  
tersucht werden.

Art. 4.

Keinen Fischer-Fahrzeugen soll es ver-  
stattet werden, auszulaufen, wenn nicht die  
Schiffer derselben vorher eiblich erklärt haben,  
daß sie mit keinem Schiff oder Fahrzeug, es  
habe Namen wie es wolle, in einem heimlichen  
Einverständnis stehen, und wenn sie dazu mit  
Gewalt gezwungen werden sollten, daß sie sol-  
ches sogleich anzeigen wollen.

Art. 5.

Alle Post-Directoren und andere Post-  
Officianten sollen für die Briefe, welche aus  
England kommen, oder dahin gesandt werden,  
verantwortlich seyn, und solche sogleich und un-  
mittelbar an den Justiz- und Polizen-Minister  
abgeben.



Art. 6.

Onze Ministers zyn belast met de Executie van het tegenwoordig decreet, ieder voor zoo veel hen aangaat.

De Ministers van Marine, van Finantien en van Justitie en Politie zullen ons daarvan dagelyks Verslag doen.

Gegeven in ons Koninglyk Paleis in den Haag den 15. December van het Jaar 1806 en van onze Regeering het eerste.

(geteek.) LOUIS.

(onderfond.) wegens den Koning  
de Minister Secretaris van Staat

(geteek.) W. F. ROËLL.

Zullende een Affchrift van dit Decreet an de respect. Ministers worden gezonden.

Conform. aan het Origineel,  
de Minister Secretaris van Staat

(geteek.) S. DASSEVAEL.

Accordeert met het Origineel,  
de Secret. Gen.

VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

Art. 6.

Unsere Minister sind beauftragt, Jeder nach seinem Geschäfts-Kreise diese Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Der Marine-Minister, der Finanz-Minister und der Justiz- und Polizen-Minister sind angewiesen; Uns täglich darüber Bericht abzustatten.

Gegeben in Unserm Königl. Pallast im Haag, den 15. December 1806, im ersten Jahre Unserer Regierung.

(gezeichnet) LOUIS.

(st.) von wegen des Königs  
der Minister Staats-Secretair  
W. F. ROËLL.

Eine Abschrift dieser Verordnung soll an die obgedachten Minister gesandt werden.

Stimmt mit dem Original,  
der Minister Staats-Secretair  
S. Dassevael.

Stimmt mit dem Original,  
der Secr. Gen.  
van Zuylen van Nyevelt.

Auf Befehl des hohen Gouvernements wird obiges hiedurch bekannt gemacht, und dabey ebenfalls auf Befehl hochgedachten Gouvernements zur Nachricht bemerkt, daß die Kaufleute, ohne Ausnahme alle ihre Schiffs- und Ladungs-Papiere über die zum Abssegeln bereit liegenden Schiffe, nebst einer Abschrift des nach der Verordnung vom 15. May 1805 erforderlichen Cautions-Documents an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur-General Bonhomme, Beyuß Erlangung des erwähnten Erlaubniß-Scheins einreichen müssen.

Was die beladenen und nach Tönningen und dergleichen Orten bestimmten Schiffe betrifft, welche man theils wegen der Lage dieser Orten, theils wegen der Art der Ladung im Verdacht haben muß, Bestimmung nach einem feindlichen Hafen zu haben, so müssen die Eigenthümer vorher in die Hände Sr. Excellenz des Herrn Gouverneur-General, oder wer von HochDenenselben dazu bestimmt wird, einen feyerlichen Eid schwören (ohne daß ihnen dabey von der vorgeschriebenen Caution etwas nachgelassen werden kann,) daß das Schiff wahrhaftig nach dem angegebenen Ort bestimmt sey, und nirgends anderswo gelöscht werden solle.

Ueber die Wahrheit von dergleichen Versicherungen, und daß das Schiff wirklich an dem angegebenen Ort gelöscht worden, werden die strengsten Untersuchungen an gestellt werden.

Murich, am 23. Januar 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.





**EXTRACT uit het Register der  
Decreten en Besluiten van  
Zyne Majesteit den Koning  
van Holland.**

Den 10. January 1807.

**O**ntvangen het Rapport van den Minister Secretaris van Staat in dato heden gerequireerd den 8. dezer Maand No. 25. op eene Missive van den Minister van Finantien van den 2ten daar te voren, houdende voordragt tot interpretatie van het Decret van den 15. December 1806. No. 2. Is dien overeenkomstig, besloten te verklaren, zoo als verklaard word by dezen, dat het voorschr. Decreet niet van applicatie is.

1) op de Veer- en Beurtschepen van Groningen en Delfzyl op Embden, Leer en Norden vise verla varende, mits de Schippers van gemelde Schepen telkens by hunne terugkomst in het Koninkryk zyn voorzien, en aan het Commissariaat der Convoyen en Licentien te Harlingen produceeren een Declaratoir door de Regering dier plaatsen afgegeven, ten behoorlyke bewyze, dat de goederen door hun hier te lande ingenomen, aldaar waarlyk gelost, en die welke door hun in retour naar herwaards worden mede gebracht, aldaar wezenlyk ingeladen zyn, op poene van te worden geconfideereerd en behandeld, als in te termen van gezegt Decreet te vallen.

2) op alle ledige Schepen van Oostfriesche plaatsen aan den Eems en Dollard liggende, en naar plaatsen in dit Koninkryk en aan den Ems of Dollard gelegen, gedestineerd.

**Extract aus dem Register der  
von Sr. Majestät dem König  
von Holland gemachten Ver-  
ordnungen und Beschlüsse.**

Den 10. Januar 1807.

**A**uf den Bericht des Ministers Staats-Secretairs vom heutigen Dato, welcher in Veranlassung eines Schreibens des Finanz-Ministers vom 2ten ejusd. mens. unterm 8ten d. M. und zwar über die Auslegung des Decrets vom 15ten December 1806 No. 2. gefordert worden, ist beschlossen, daß dieses Decret keine Anwendung findet.

1) auf die Fahr- und Beurtschiffe, welche von Groningen und Delfsyl nach Embden, Leer und Norden und wieder zurück fahren, unter dem Beding, daß die bemeldeten Schiffer bey ihrer jedesmaligen Zurückkunft in das Königreich, mit einer von der Obrigkeit der erwähnten Derter ausgestellten Erklärung versehen sind, und bey dem Convoy- und Zoll-Commissarien in Harlingen produciren, daß die Waaren, welche sie in Holland eingetrommen haben, an den bemeldeten Orten auch wirklich ausgeladen sind, und daß sie diejenigen, welche von ihnen auf ihrer retour nach Holland gebracht werden, daselbst wirklich eingeladen. Im Contrventions-Fall haben sie zu gewärtigen, daß sie nach den Bestimmungen jenes Decrets bestraft werden.

2) auf alle ledige Schiffe, welche von Ostfriesischen an der Ems oder Dollart liegenden Dertern nach Holländischen Dertern, welche an der Ems oder dem Dollart liegen, bestimmt sind.



3) op alle Schepen, die ledig van de bedoelde plaatsen in dit Koningryk vertrekken naar Oostfriesche plaatsen gelegen aan den Eems en den Dollard.

3) auf alle Schiffe, welche ledig von den bemeldeten Dertern dieses Königreichs nach ostfriesischen an der Ems oder Dollart gelegenen Dertern gehen.

4) op alle de gewone Turf-Schepen van den Langakkerschanz, Termunterzyl en Delfzyl naar Oostfriesland varende.

4) auf alle gewöhnlichen Torfschiffe, welche von Langackerschanz, Termunterzyl und Delfzyl nach Ostfriesland fahren.

En zal Extract dezes aan de respective Ministers worden gezonden tot informatie en narigt.

Von diesem Decret soll allen Ministern zu ihrer Information und Nachricht ein Extract mitgetheilt werden.

Accordeert met voorschr. Register.

Stimmt mit vorbemelbeten Register.

(geteekend) W. F. ROËLL.

(gezeichnet) W. F. Roell.

Accordeert met het Origineel.

Stimmt mit dem Original.

de Secret. Gen.

der Secret. General

VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

van Zuylen van Nyevelt.

Auf Befehl des hohen Gouvernements wird obiges hiedurch bekannt gemacht.

Murich, am 23. Januar 1827.

Ostfriesische Krieger- und Domainen-Cammer.



dann nie  
Feuer, (

Lustkama  
pen von  
im Mag  
erhalten

gewisser  
macht

Schepen, die ledig van de  
plaatsen in dit Koningryk  
naar Oostfriesche plaatsen  
den Eems en den Dol-

gewone Turf-Schepen van  
kerchans, Termunterzyl  
naar Oostfriesland varende.

dit dezès aan de respective  
stellen gezonden tot informa-

rt met voorfchr. Register.

ekend) W. F. ROËLL.

rt met het Origineel.

de Secret. Gen.

YLEN VAN NYEVELT.

3) auf alle Schiffe, welche ledig von den bes  
melbeten Dertern dieses Königreichs nach ost  
friesischen an der Ems oder Dollart geleges  
nen Dertern gehen.

4) auf alle gewöhnlichen Torfschiffe, welche  
von Langackerchanz, Termunterzyl und  
Delfshyl nach Ostfriesland fahren.

Von diesem Decret soll allen Ministern zu ih  
rer Information und Nachricht ein Extract mit  
getheilt werden.

Stimmt mit vorbemelbeten Register.

(gezeichnet) W. F. Roëll.

Stimmt mit dem Original.

der Secret. General  
van Zuylen van Nyevelt.

des hohen Gubernements wird obiges hiedurch bekannt gemacht.

am 23. Januar 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

